

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Raumentwicklung

25. Juli 2024

**ABSCHLIESSENDER VORPRÜFUNGSBERICHT**

Geschäfts-Nr.: BVUARE.20.292 (bitte in allen Korrespondenzen angeben)

Gemeinde: Beinwil (Freiamt)

Bezeichnung: Gestaltungsplan "Windpark Lindenberg" Nord / Süd

---

**1. Ausgangslage**

Die Abteilung Raumentwicklung hat die Eingabe der Gemeinde unter Einbezug der betroffenen Fachstellen vorgeprüft. Der abschliessende Vorprüfungsbericht umfasst eine koordinierte Beurteilung der Vorlage auf Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Genehmigungsanforderungen. Er ist Bestandteil der öffentlichen Auflage.

**1.1 Eingereichte Planungsunterlagen**

**1.1.1 Zu genehmigende Vorlage**

- Gestaltungsplan Lindenberg Nord, Situationsplan 1:1'000 vom 8. April 2024
- Gestaltungsplan Lindenberg Süd, Situationsplan 1:1'000 vom 8. April 2024
- Sondernutzungsvorschriften (SNV) Gestaltungsplan Windpark Lindenberg, eingereicht 3. Juli 2024, datiert auf 12. August 2024

**1.1.2 Weitere Grundlagen**

- Planungsbericht nach Art. 47 Verordnung über die Raumplanung (RPV) eingereicht 3. Juli 2024, datiert auf 12. August 2024
- Teiländerung Kulturlandplan, Teile Süd und Nord, 1:3'000 vom 6. März 2024, Art. 24bis Bau- und Nutzungsordnung (BNO) eingereicht 3. Juli 2024, datiert auf 12. August 2024 (separates allgemeines Nutzungsplanungsverfahren, vgl. BVUARE.20.291)
- Umweltverträglichkeitsbericht Voruntersuchung (UVBVU) vom 12. April 2024 mit Beilagen und Plandossier

**1.2 Planungsgegenstand und Zielsetzungen**

Die Windpark Lindenberg AG plant drei Windenergieanlagen (WEA 1–3) mit einer Nabenhöhe von je 150 m bei einer Gesamthöhe von je 229 m und einer Gesamtleistung von gut 25,2 GWh zu errichten. Die als Windpark "Lindenberg" bezeichnete Gesamtanlage setzt sich aus dem Standort nördlich im Gebiet "Grod" (WEA 1 und WEA 2) und dem Standort südlich im Gebiet "Horben" (WEA 3) zusammen. Auf eine in den ersten Entwürfen geplante vierte WEA im Gebiet "Horben" (WEA 4) wurde verzichtet.

Im Kulturlandplan soll pro Anlage eine Spezialzone für Windenergieanlagen (SZ-WEA) festgelegt werden. Dabei handelt es sich um Spezialzonen gemäss Art. 18 Raumplanungsgesetz (RPG). Zusätzlich erfolgt pro Anlage die Festlegung eines Perimeters mit Gestaltungsplanpflicht. Die Vorprüfung der entsprechenden Teiländerung des Kulturlandplans erfolgt parallel im separaten allgemeinen Nutzungsplanungsverfahren (BVUARE.20.291).

Das beschriebene Vorhaben erfordert eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Energieableitung erfolgt mit einem erdverlegten Kabel nach Muri im separaten Plangenehmigungsverfahren des Bundes. Weiter ist eine Bewilligung für Rodungen beziehungsweise nachteilige Nutzung erforderlich (für die Zufahrt zu den Standorten und den Netzanschluss). Das Bewilligungsverfahren der Rodung und der nachteiligen Nutzung erfolgen im Baugesuchsverfahren (vgl. BVU-ARE.20.291, Ausführungen im abschliessenden Vorprüfungsbericht zur Teiländerung Kulturlandplan vom 25. Juli 2024). Sämtliche Verfahren werden untereinander koordiniert.

Vorliegend soll die beschriebene Gestaltungsplanpflicht umgesetzt werden. Im Gestaltungsplan werden die Bereiche für die WEA inklusive Nebenanlagen, die Bereiche für temporäre Arbeitsflächen und Bauten, Gestaltungsvorschriften sowie die Erschliessung der Anlagestandorte festgelegt.

## **2. Gesamtbeurteilung**

Die Konkretisierung der SZ-WEA für die drei WEA-Standorte erfolgt mit dem Gestaltungsplan (Teile Nord und Süd) sachgerecht.

### **2.1 Vollständigkeit**

Die Grundlagen sind vollständig. Sie ermöglichen eine umfassende Beurteilung der Ausgangslage und der vorgesehenen Planungsmassnahmen.

Der Planungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) gilt sowohl für die Teiländerung des Kulturlandplans (BVUARE.20.291) als auch für den vorliegenden Gestaltungsplan.

### **2.2 Planungsrechtliches Verfahren**

Die Gemeinde hat ein Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Der Mitwirkungsbericht ist öffentlich.

Die Vorlage stützt sich auf den rechtskräftigen Nutzungsplan Kulturland vom 19. Juni 1997 (Beschlussdatum Gemeinde; Teiländerungen 2009, 2010, 2011). Sie setzt jedoch die oben beschriebenen Teiländerungen des Nutzungsplans Kulturland voraus. Diese wird gleichzeitig öffentlich aufzulegen sein (vgl. BVUARE.20.291).

## **3. Vorprüfungsergebnis**

### **3.1 Kantonaler Richtplan**

Die Vorlage stimmt mit den behördenverbindlichen Vorgaben und Handlungsanweisungen des kantonalen Richtplans überein (vgl. BVUARE.20.291).

### **3.2 Regionale Abstimmung**

Die regionale Abstimmung erfolgt im Rahmen des allgemeinen Nutzungsplanungsverfahrens (BVU-ARE.20.291). Eine zusätzliche Abstimmung auf Ebene der vorliegenden Sondernutzungsplanung ist nicht notwendig, weil sich der Gestaltungsplan auf die örtliche Konkretisierung und auf die rechtliche Sicherstellung der Zufahrt zu den Anlagenstandorten beschränkt.

### 3.3 Umweltverträglichkeit

Der Windpark Lindenberg entspricht dem Anlagentyp 21.8 (Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW<sup>1</sup>) aus dem Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV). Wird im Hinblick auf ein Vorhaben eine Nutzungsplanung durchgeführt, so erfolgt gemäss § 32 Abs. 2 Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG UWR) die erste Stufe der UVP bereits in diesem Verfahren. Dem entsprechend wurde mit der Planung ein Bericht erarbeitet, den die Projektanten als "*UVB (abschliessende Voruntersuchung)*" bezeichnen. Aus verfahrensrechtlicher Sicht handelt es sich bei diesem Dokument um einen Voruntersuchungsbericht mit Pflichtenheft. Das Pflichtenheft wurde weitgehend (soweit auf Stufe Nutzungsplanung / Sondernutzungsplanung möglich), aber noch nicht vollständig abgearbeitet. Aus diesem Grund wird für diesen Bericht in der Folge der Begriff Umweltverträglichkeitsbericht Voruntersuchung (UVBVU) verwendet. In verschiedenen Fachbereichen werden stufengerecht noch weitere Untersuchungen für das Baugesuchs- beziehungsweise das Plangenehmigungsverfahren für die Netzanlage (separates Gesuch) gefordert.

Der UVBVU gilt sowohl für die Teiländerung des Kulturlandplans als auch für den Gestaltungsplan. Gemäss Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle vom 25. Juli 2024 zum UVBVU sind die beiden Standorte WEA1 und WEA2 umweltverträglich. Die Beurteilung zum Standort WEA3 betrifft nicht Inhalte des Gestaltungsplans, sondern diesen Standort grundsätzlich und damit die Festlegung der entsprechenden Spezialzone für Windenergieanlagen (SZ-WEA) im Kulturlandplan (separates Nutzungsplanverfahren, BVUARE.20.291). Für detaillierte Ausführungen wird auf die Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle vom 25. Juli 2024 sowie auf den abschliessenden Vorprüfungsbericht zur Teiländerung Kulturlandplan vom 25. Juli 2024 verwiesen.

### 3.4 Sondernutzungsplan

#### Zweck

Mit Erschliessungsplänen werden Lage und Ausdehnung von rationellen Erschliessungsanlagen festgelegt und das dafür erforderliche Land gesichert. Der vorliegende Gestaltungsplan umfasst mit den Strassenlinien Elemente der Erschliessungsplanung.

Im Sinne der hochwertigen Siedlungs- und Landschaftsentwicklung bezwecken Gestaltungspläne, ein Areal besonders gut auf die bauliche und landschaftliche Umgebung sowie die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung abzustimmen. Gestaltungspläne können vom allgemeinen Nutzungsplan abweichen, wenn dadurch ein siedlungs- und landschaftsgestalterisch besseres Ergebnis erzielt und die zonengemässe Nutzungsart nicht übermässig beeinträchtigt wird.

Weichen Festlegungen des Gestaltungsplans vom allgemeinen Nutzungsplan ab, hat der Gemeinderat in einer qualifizierten Stellungnahme das landschaftsgestalterisch bessere Ergebnis nachzuweisen. Mit dem UVBVU und den Ausführungen betreffend Einordnung/Gestaltung im Planungsbericht liegt eine solche qualifizierte fachliche Beurteilung vor.

#### 3.4.1 Umgebungsgestaltung, Terrainveränderungen, Stützmauern

Bauten und Anlagen sind so zu konzipieren, dass die Eingriffe in das massgebende Terrain minimal gehalten werden können (Art. 9 Abs. 1 SNV). Höhenunterschiede sind nach Möglichkeit mit Böschungen zu überwinden (Art. 9 Abs. 2 SNV). Dabei sind sie so zu gestalten, dass sie sich in die bestehende Topografie einpassen (harmonische Übergänge). Die Böschungen sind zu begrünen (Art. 9 Abs. 3 SNV).

Stützmauern sind nur zugelassen, wenn es die Platzverhältnisse oder die geologischen Verhältnisse erfordern oder wenn sie zu einer besseren Integration der WEA in die Umgebung beitragen (Art. 9

---

<sup>1</sup> Megawatt

Abs. 2 SNV). Der Planungsbericht führt in Kapitel 7.2 ergänzend aus, dass Stützmauern da einzusetzen sind, wo mit ihnen Landwirtschaftsland geschont werden kann.

Diese Grundsätze sind sachgerecht und werden begrüsst.

### **3.4.2 Gestaltung der WEA sowie von Klein- und Anbauten**

Vorgaben zur Einheitlichkeit, Materialisierung und Farbgebung sollen eine bestmögliche Eingliederung in die Landschaft gewährleisten (Art. 8 SNV).

Die Vorgaben zur Gestaltung gemäss Art. 8 SNV sind sachgerecht.

### **3.4.3 Erschliessung**

Der Bedarf für eine Fahrbahnbreite von 4,5 m mit punktuellen Verbreiterungen in Kurven (Art. 9 Abs. 3 SNV) wird im Planungsbericht (Kapitel 7.4) mit der erforderlichen kurzfristigen Zugänglichkeit für Grosskrane auch in der Betriebsphase begründet.

### **3.4.4 Weitere materielle Hinweise**

#### **Wald**

Der Gestaltungsplanperimeter stimmt nicht mit der Spezialzone überein, er reicht über die Spezialzone hinaus. Dies hat auf den Wald keine Auswirkungen. Der Waldabstand gemäss § 48 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) von 18 m wird bezüglich der SZ-WEA an allen Standorten berücksichtigt. Für den Gestaltungsplanperimeter werden die 18 m nicht überall berücksichtigt. Dies hat aus Sicht Walderhaltung aber keine Auswirkungen, solange nur in der Spezialzone Bauarbeiten vorgenommen werden. Auch temporäre Einrichtungen und Anlagen im Sinne von Art. 6 SNV haben die Vorgaben von § 48 BauG einzuhalten.

### **3.4.5 Sondernutzungsvorschriften (SNV)**

Gemäss ständiger Praxis werden Absätze auch dann nummeriert, wenn ein Paragraf nur aus einem Absatz besteht.

Im Übrigen sind die SNV sachgerecht und mit den Zonenbestimmungen der Spezialzone für Windenergieanlagen gemäss separater Teiländerung der BNO abgestimmt (vgl. BVUARE.20.291).

## **4. Weiteres Vorgehen**

Die Abteilung Raumentwicklung hat die Vorlage vorgeprüft. Sie erfüllt die Genehmigungsanforderungen an Nutzungspläne.

Die Vorlage kann öffentlich aufgelegt werden.

Die Genehmigungs- und die Beschwerdebehörde sind nicht an die Beurteilung der Verwaltung gebunden.

Katrin Oser  
Sektionsleiterin

Benno Freiermuth  
Kreisplaner